

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30*). Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN*). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*BSG SozR 3-1500 § 160a aaO*). Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Mit der Fragestellung, "ob sich ein Gericht im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes über eine bereits durchgeführte Beweisaufnahme hinwegsetzen darf", hat der Kläger schon keine Rechtsfrage aufgeworfen. Diese muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG). Der Kläger legt nicht dar, aus welcher bundesrechtlichen Norm er seine Fragestellung herleiten will. Sie betrifft außerdem den Umfang der Sachaufklärungspflicht des Tatsachengerichts, der sich stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalles richtet. Die Rechtsfrage ist daher nicht abstrakt im eingangs genannten Sinne. Ihre Beantwortung führt zudem zu einer Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG, wonach die Rüge eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit der Kläger die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) als Verfahrensmangel rügt, fehlt es an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags. Dass der Kläger einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG gestellt hätte, hat er nicht vorgetragen. Mit seinen weiteren Ausführungen zur haftungsausfüllenden Kausalität



beanstandet der Kläger die Beweiswürdigung durch das LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).

- 5 Die im Zusammenhang mit der Amtsermittlungspflicht gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Insoweit fehlt es an jeglichen Darlegungen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

